

Merkblatt zu den Eignungskriterien

Vorbemerkungen

Beachte immer auch den TRIAS-Leitfaden (www.trias.swiss) mit den darin enthaltenen Faktenblättern.

Ausgangspunkt

Die Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbietenden (also nicht auf das Angebot). Sie sollen festlegen, welche Eigenschaften und Fähigkeiten die Anbieterin oder der Anbieter aufweisen muss, damit sie oder er für die Erfüllung des Auftrages in Frage kommt. Es sind deshalb schon zu Beginn des Verfahrens objektive, sachgerechte Kriterien festzulegen, mit welchen die fachliche, wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden ermittelt werden können. Den Wettbewerb unnötig behindernde oder sachfremde Eignungskriterien sind unzulässig. Die IVÖV umschreibt in Art. 27 Abs. 1 dass die Eignungskriterien im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein müssen. Die Kriterien und die zu erbringenden Nachweise (z. B. finanzielle Garantien, einzureichende Referenzen, Zeugnisse, Prüfatteste usw.) sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Eignungskriterien sind im Normalfall Ausschlusskriterien, die entweder erfüllt sind oder nicht; das Vorliegen der geforderten Eignung führt zur Zulassung, deren Fehlen zum Ausschluss vom Verfahren. Vor allem im selektiven Verfahren kann es aber sachgerecht sein, die Eignung qualitativ zu beurteilen: Eine über das verlangte Mindestmass hinausgehende (Mehr-) Eignung ist bei der Auswahl der Teilnehmenden in einem selektiven Verfahren dann von Bedeutung, wenn gestützt auf eine entsprechende Ankündigung in der Ausschreibung die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Eine Nichteignung hinsichtlich eines Kriteriums kann aber nicht durch eine Mehreignung bei einem anderen Kriterium kompensiert werden. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist es zulässig, das Fachwissen und die Referenzen von beigezogenen Subunternehmen zu berücksichtigen. Dies soll aber eindeutig aus den Ausschreibungsunterlagen so hervorgehen.

Abgrenzung Eignungs- / Zuschlagskriterien

Eignungs- und Zuschlagskriterien sind klar auseinander zu halten. Sie dürfen sowohl bei der Festlegung als auch bei der Auswertung nicht vermischt werden. Ob ein bestimmtes Merkmal als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium behandelt wird, muss sich aus den Ausschreibungsunterlagen ergeben. Bei der Zuordnung besteht für die Vergabestelle eine gewisse Wahlfreiheit. So können beispielsweise die Anforderungen an einem Kundendienst sowohl als Eignungskriterium umschrieben sein, bei deren Fehlen ein Angebot nicht zugelassen wird, wie auch als Zuschlagskriterium, wenn etwa die Qualität und der Umfang des Kundendienstes bei der Auswahl des vorteilhaftesten Angebots eine Rolle spielen. Ebenso können Qualitätssicherungssysteme, etwa eine ISO-Zertifizierung, ökologische Merkmale an ein Produkt usw. als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium formuliert werden.

Doppelte Berücksichtigung der Eignung zulässig?

Wie weit (vor allem im selektiven Verfahren) ein Merkmal, das zur Prüfung der Eignung herangezogen wird, zugleich auch als Zuschlagskriterium verwendet werden darf, war zum Teil umstritten. Es entspricht in gewissen Fällen einem Bedürfnis, das Mass der Eignung beim Zuschlag wiederum mit zu berücksichtigen. Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nun aber möglich, bei der Prüfung der Eignung dieselben Kriterien wie bei der Zuschlagsprüfung zu verwenden, wenn diese graduierbar sind, und ein über eine fachliche Mindestanforderung hinausgehende Mehreignung zu berücksichtigen (BGE 139 II 489 E.2.1 und 2.2).

Anzahl der Referenzprojekte

Im Zusammenhang mit dem Eignungsnachweis ist die Anzahl der verlangten Referenzprojekte über bereits erbrachte Leistungen der ausgeschriebenen Art klein zu halten. Im Grundsatz genügt für die Frage der Eignung ein einziges entsprechendes Referenzprojekt.

Ist die Erfahrung für die ausgeschriebene Leistung derart wichtig, so kann die Erfahrung unter dem oben aufgeführten Aspekt der Mehreignung im Rahmen der Zuschlagskriterien nochmals angemessen berücksichtigt werden.

Beispiele (nicht abschliessend):

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art. Nachweise: *Aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen verlangen*
- Erfahrung in der Ausführung von Leistungen gleicher Grösse und / oder Komplexität der ausgeschriebenen Art. Nachweise: *Aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen verlangen*
- Erfahrung mit Sanierungsarbeiten bei (beispielsweise Brückensanierungen, Tunnelsanierungen, Lawinenschutzbauten usw.). Nachweise: *Aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen verlangen*
- Finanzielle Leistungsfähigkeit. Nachweise: *Allenfalls Betriebsregisterauszug verlangen; bei umfangreichen oder risikoreichen und schwierigen Vorhaben evtl. Erfüllungsgarantie bzw. Nachweis verlangen, dass diese im Auftragsfall beigebracht werden kann*
- Spezialbewilligung, Prüfungsnachweis, Zulassung (Konzession) bzw. Nachweis, dass Konzession im Auftragsfall erteilt würde
- Ausbildung und Erfahrung des verantwortlichen und einzusetzenden Personals. Nachweis: *Angaben zur gewünschten Ausbildung mit dem Zusatz «oder gleichwertig», Kurz-Lebensläufe von Schlüsselpersonen*
- Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur; Kundendienst. Nachweise: *Organigramm, Einsatzplan verlangen*
- Ausreichende organisatorische Kompetenz. Nachweise: *Organigramm, aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen oder zu erbringende Serviceleistungen verlangen*

Produkteanforderungen

Von den Eignungskriterien zu unterscheiden sind die Produkteanforderungen. Sie betreffen den zwingenden Inhalt des Angebots (Leistungsfähigkeit einer Maschine, einzuhaltende Sicherheitsstandards usw.). Solche Mindestanforderungen an die zu erbringende Leistung sind absolute Voraussetzungen. Ihre Nichterfüllung führt zwingend zum Ausschluss des Angebots (zum Teil auch «Killerkriterium» genannt). Insofern sind diese Produkteanforderungen mit den Eignungskriterien verwandt. Sie betreffen aber die zu erbringende Leistung und nicht die Person des Anbietenden.